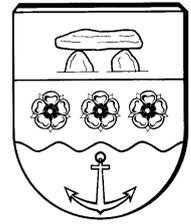


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.02.2019

Nr. 4

A.		B.	
Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
60	Sitzung des Kreistages	40	
61	Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	41	70 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Bebauungsplan Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ der Gemeinde Bawinkel
62	Sitzung des Feuerschutzausschusses	41	
63	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	41	71 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78 „Sondergebiet Am Osteck“ der Gemeinde Dörpen
64	Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Haren (Ems)	42	72 Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Emsbüren
65	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Klasmann-Deilmann GmbH, Geeste	42	73 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Emsbüren vom 25.04.2012
66	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Klasmann-Deilmann GmbH, Geeste	43	74 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 10, Ortsteil Clusorth-Bramhar mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Gewerbegebiet an der B 213“
67	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Heinrich Schuten, Lahn	43	75 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2019
68	Bekanntmachung über die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ im Gebiet der Gemeinde Heede nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG)	43	76 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauartige Maßnahmen in der Gemeinde Messingen
69	Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hans-Hermann Santen, Dersum	44	77 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 104. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet „Nördlich Am Rauhtopf“ und Baugebiet „Erweiterung Habichtshorst – westlich Bokeler Straße“)
			78 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 202/IV „Erweiterung Habichtshorst westlich Bokeler Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen
			79 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 262 "Nördlich Am Rauhtopf" mit baugestalterischen Festsetzungen

	Inhalt	Seite
80	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/II „Zwischen Erste Wiek und Splitting“, 6. Änderung mit baugestalterischen Festsetzungen	53
81	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2019	54
82	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 82 „Nördlich Schlosspark“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	55
83	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2019	55
84	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2019	56
C. Sonstige Bekanntmachungen		
85	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2019	57
86	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2019 (01.01. – 31.12.2019)	58
87	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2019 vom 01.01. – 31.12.2019	58

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

60 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 18.02.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 17.12.2018
 5. Haushaltsplan 2019 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2019 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen
 - a) Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2019
 - b) Anträge der Kreistagsfraktionen zum Haushalt 2019
 - ba) Zusätzliche finanzielle Unterstützung der emsländischen Städte und Gemeinden bei Zukunftsinvestitionen;
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2019
 - bb) Einrichtung eines Fonds zur Förderung von Projekten emsländischer Dorfgemeinschaften;
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2019
 - bc) Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung des Speicherbeckens Geeste;
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2019
 - bd) Senkung der Kreisumlage;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2019
 - be) Rettungsdienst – Bereitstellung von Notfalldosen;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2019
 - bf) Abbiegeassistenzsysteme;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2019
 - bg) Ausstattung der Kreisimmobilien mit Eigenverbrauchsanlagen;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2019
 - bh) Aufarbeitung der Geschichte des Landkreises Emsland;
Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2019
 - bi) Förderung Radwegeausbau,
Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2019
 - bj) Förderung von Bio-Landwirtschaft;
Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2019
 - bk) Bedrohte Vogelarten und Insekten;
Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2019
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt 2019
 6. Neuordnung der Sprachförderung Emsland;
Einbindung der vorschulischen Sprachförderung
 7. Förderung von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland;
Erhöhung der Betriebskostenförderung
 8. Förderung von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland;
Anhebung der Investitionsförderung von Kindertagesstätten
 9. Richtlinie über die Förderung des Sports im Landkreis Emsland

10. „Emsländische Erklärung“ des Emsländischen Kreistages für eine auf Menschenrechte und Solidarität ausgerichtete Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.02.2019
11. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 06.02.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

61 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Mittwoch, dem 20.02.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung in der EWE Netzleitstelle, Donnerschweer Str. 22 – 26, 26123 Oldenburg, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 25.09.2018
 5. Herausforderungen durch die Energiewende bei der Netzsicherheit; Information durch die EWE und Besichtigung der Netzleitstelle
 6. Elektromobilität im Landkreis Emsland; Vorstellung der Teilkonzepte zum E-Mobilitätskonzept
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der Sitzung

Meppen, 07.02.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

62 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Am Dienstag, dem 26.02.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 01.11.2018
5. Verteilung der Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes für das Jahr 2019
6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 15:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 13.02.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

63 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union* eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden. Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprechen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung). Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiter.de zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meppen, 24.01.2019

DER KREISWAHLLIENER
des Landkreises Emsland
gez. Gerenkamp

- * Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

64 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Haren (Ems)

Mit Bescheid vom 21.12.2018 wurde der Antragstellerin, der Firma BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Lindenallee 2, 49733 Haren (Ems), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 16 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159,0 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW als Forschungs- und Entwicklungsprojekt zur Verstärkung von Windenergie sowie für das Anlegen von zwei temporären Logistikflächen auf den Grundstücken Gemarkung Lindloh, Flur 10, Flurstücke 12, 17 und 26, Flur 11, Flurstücke 4, 18, 30, 34, 39 und 42, Gemarkung Fehndorf, Flur 2, Flurstück 39, Flur 3, Flurstücke 8, 13, 25 und 26, Flur 37, Flurstücke 30/3 und 37/3 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 18.02.2019 bis zum 04.03.2019 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden. Zudem kann der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 31.01.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

65 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Klasmann-Deilmann GmbH, Geeste

Die Klasmann-Deilmann GmbH, Georg-Klasmann-Straße 2, 49744 Geeste, beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Twist, Flur 46, Flurstücke 19/10 und 20 die Änderung der Plangenehmigung zum Ausbau von Gewässern dritter Ordnung im Zuge des Torfabbaus „Kastanienallee“ (Einbau eines Rohrdurchlasses (ca. 60 m) im Sammelgraben A).

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum NUVPG i. V. m. § 1 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG und der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 04.02.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

66 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Klasmann-Deilmann GmbH, Geeste

Die Klasmann-Deilmann GmbH, Georg-Klasmann-Straße 2, 49744 Geeste, beabsichtigt auf den Grundstücken Gemarkung Emslage-Twist, Flur 18 und Gemarkung Twist, Flur 21, 22, 23 und 32 die Änderung der Plangenehmigung zum Ausbau und zur Umgestaltung von Gewässern dritter Ordnung für die Abbaugelände Emsmoor alt, Emsmoor Süd, Vedder, Dues und Rührlermoor Nord.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum NUVPG i. V. m. § 1 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG und der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 05.02.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

67 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Heinrich Schuten, Lahn

Herr Heinrich Schuten, Am Busch 16, 49757 Lahn, plant auf dem Grundstück Gemarkung Lahn, Flur 4, Flurstück 247/7 die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von ca. 55 m.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum NUVPG i. V. m. § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 04.02.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

68 Bekanntmachung über die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ im Gebiet der Gemeinde Heede nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG)

Der Rat der Gemeinde Heede hat die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen und bei mir einen Antrag auf Neugründung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ gestellt.

Der neu zu gründende Verband soll das im Verbandsgebiet gelegene Wirtschaftswegenetz von 67,7 km in seine Herstellungs- bzw. Ausbaupflicht übernehmen und die Gewässer III. Ordnung mit einer Länge von 31,5 km, die linienhaften Grünanlagen von 26,7 km sowie die flächenhaften Grünanlagen von 1,98 ha unterhalten, die bisher von der Teilnehmergeinschaft Heede-Emspolder unterhalten wurden. Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet Heede. Die Größe (Fläche) des Verbandes beträgt rd. 3.110 ha. Die Teilnehmergeinschaft Heede-Emspolder soll nach Aufnahme der Verbandstätigkeit aufgelöst werden.

Die Gründungsunterlagen vom 08.11.2017 bzw. 07.03.2018, bestehend aus Plan und Umfang des Unternehmens, Verbandsgebiet, Aufgaben des Verbandes, Kostenanschlag, Finanzierung, Darstellung der Zweckmäßigkeit, Satzungsentwurf, Verzeichnis der Beteiligten, Verzeichnis der Anlagen des Verbandes und Stimmenverhältnis lagen in der Zeit vom 29.10.2018 – 30.11.2018 in der Samtgemeinde Dörpen zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen waren im Internet unter www.emsland.de einzusehen.

Gemäß § 14 Abs. 2 WVG hat der Landkreis Emsland als Aufsichtsbehörde einen Beschluss der Beteiligten über die Errichtung des Verbandes sowie über den Plan und die Satzung herbeizuführen und hierzu einen oder mehrere Verhandlungstermine anzuberaumen.

Dieser Verhandlungstermin der Beteiligten zur Beschlussfassung über die Errichtung des Verbandes sowie über den Plan und die Satzung wird hiermit auf

Mittwoch, den 27.02.2019, 10.00 Uhr
im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede,

festgesetzt.

Anträge sowie Einwendungen von Beteiligten müssen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens im Verhandlungstermin vorgebracht werden.

Die Verhandlung ist gemäß § 14 Abs. 3 WVG nicht öffentlich. Beschlussfähigkeit besteht gemäß § 15 Abs. 1 WVG, wenn die anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WVG festgelegten Stimmenzahl auf sich vereinen. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmenzahlen gefasst werden können.

Gemäß § 15 Abs. 3 WVG wird darauf hingewiesen, dass ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, so behandelt werden, als hätten sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben.

Zum Identitätsnachweis ist der Personalausweis zu dem Termin mitzubringen. Für eine Vertretung und Übertragung des Stimmrechts für den Verhandlungstermin auf eine andere Person ist eine entsprechende Vollmacht vom Stimmberechtigten auszustellen. Eine Vorlage hierfür ist auf der Internet-Seite der Samtgemeinde Dörpen hinterlegt.

Meppen, 07.02.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

69 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hans-Hermann Santen, Dersum

Mit Bescheid vom 08.02.2019 wurde dem Antragsteller, Herrn Hans-Hermann Santen, Vossebrinksweg 3, 26906 Dersum, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalles für 17.988 Tiere in Bio-Freilandhaltung, die Aufgabe der Tierhaltung in einem vorhandenen Schweinemaststall (276 Mastschweine), die Errichtung von zwei Futtermittelsilos (je 40 m³) sowie die Errichtung eines Stahlbetonerdbehälters (13,9 m³) (Gesamtanlage: 17.988 Legehennen, 1.248 Mastschweine, 267 Rinder, 40 Kälber) auf dem Grundstück Flur 26, Flurstück 35 der Gemarkung Dersum erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 18.02.2019 bis zum 04.03.2019 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931/44-1568) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 11.02.2019

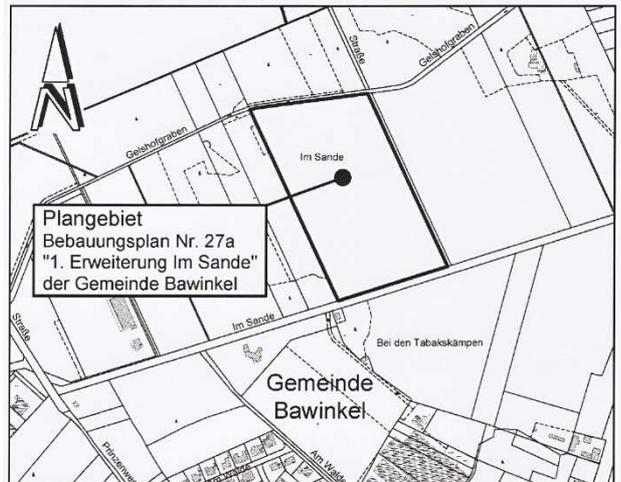
LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

70 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Bebauungsplan Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ der Gemeinde Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnebrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ der Gemeinde Bawinkel in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ der Gemeinde Bawinkel liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emslan.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	250.400,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 250.400,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 638.000,00 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	335 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Lünne, 04.12.2018

GEMEINDE LÜNNE

Magdalena Wilmes
Bürgermeisterin

Bernhard Hummeldorf
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 21.01.2019 unter dem Aktenzeichen 20.21.00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.02.2019 bis zum 26.02.2019 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Lünne, 05.02.2019

GEMEINDE LÜNNE
Der Gemeindedirektor

76 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Messingen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Messingen – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;

3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v. H.

2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v. H.
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 35 v. H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 60 v. H.
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v. H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStRG,
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 25 v. H.
 - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 60 v. H.
 - c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 70 v. H.
 5. bei Fußgängerzonen 30 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
 - (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen
Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

<p>3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie</p> <p>a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,</p> <p>b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.</p> <p>(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit</p> <p>1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;</p> <p>2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes § 11 BauNVO liegt.</p>	<p>c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),</p> <p>d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),</p> <p>e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a),</p> <p>f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),</p> <p>g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen</p> <p>aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,</p> <p>bb) mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,</p> <p>cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a).</p>	<p>1,0</p> <p>1,0</p> <p>1,5</p> <p>1,5</p> <p>1,5</p> <p>1,0</p> <p>1,0</p> <p>1,0</p>
<p>§ 7</p> <p>Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung</p>		
<p>(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die</p> <p>1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden</p> <p>2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn</p> <p>a) sie ohne Bebauung sind, bei</p> <p>aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen</p> <p>bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland</p> <p>cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)</p> <p>was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,</p> <p>b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)</p>	<p>0,5</p> <p>0,0167</p> <p>0,0333</p> <p>1,0</p> <p>0,5</p>	

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

- (1) Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvorschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch. Mit der Zahlung des Ablösungsvertrags wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.09.1985 außer Kraft.

Messingen, 06.02.2019

GEMEINDE MESSINGEN

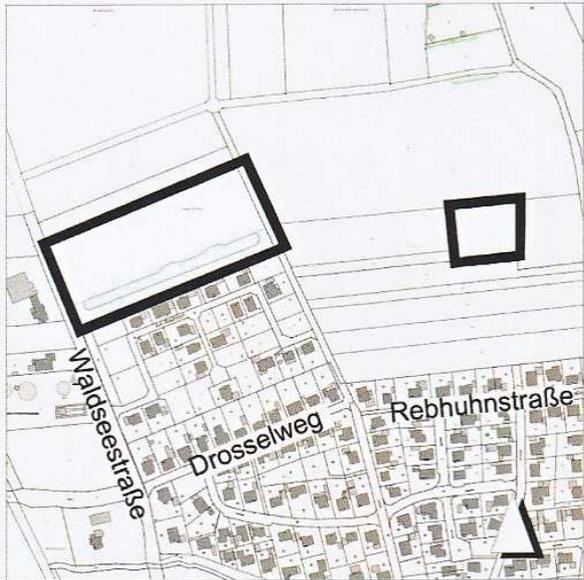
Mey
Bürgermeister

77 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 104. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet „Nördlich Am Rauhtopf“ und Baugebiet „Erweiterung Habichtshorst – westlich Bokeler Straße“)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 27.09.2018 beschlossene 104. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.01.2019, Aktenzeichen: 65-610-501-01/104, genehmigt.

Im Rahmen der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der unten gekennzeichnete Bereich, der zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, geändert. Im Zuge dieser Änderung werden Wohnbauflächen ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, Dezernat B, Zimmer 206 (Neubau), aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

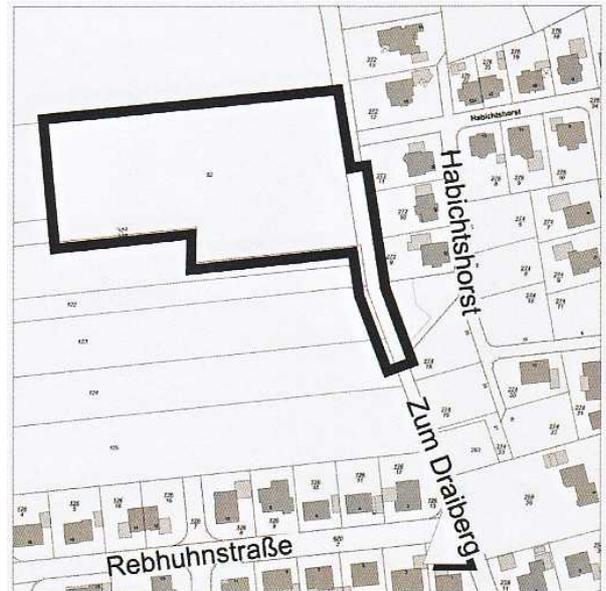
Papenburg, 28.01.2019

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

78 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 202/IV „Erweiterung Habichtshorst westlich Bokeler Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 202/IV „Erweiterung Habichtshorst westlich Bokeler Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 202/IV „Erweiterung Habichtshorst westlich Bokeler Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 202/IV „Erweiterung Habichtshorst westlich Bokeler Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

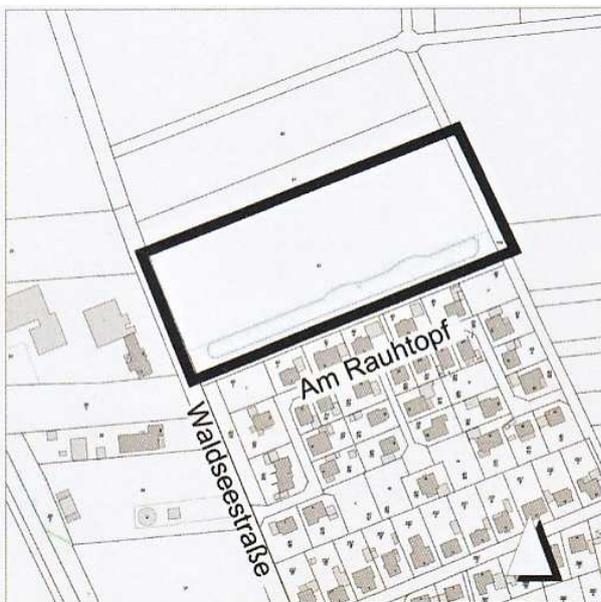
Papenburg, 28.01.2019

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

79 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 262 "Nördlich Am Rauhtopf" mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 262 "Nördlich Am Rauhtopf" mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 262 "Nördlich Am Rauhtopf" mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 262 "Nördlich Am Rauhtopf" mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 28.01.2019

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

80 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/II „Zwischen Erste Wiek und Splitting“, 6. Änderung mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 13.12.2018 gemäß § 14 (1) und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung beschlossen, um die vorgesehenen planungsrechtlichen Ziele realisieren zu können. Die Veränderungssperre bildet hierbei ein städtebauliches Sicherungsinstrument, bis der Bebauungsplan Nr. 32/II „Zwischen Erste Wiek und Splitting“, 6. Änderung mit baugestalterischen Festsetzungen rechtskräftig ist.

Satzung

über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/II "Zwischen Erste Wiek und Splitting", 6. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen

Präambel:

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG – vom 17.12.2010 (NGVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/II "Zwischen Erste Wiek und Splitting", 6. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen wird nachstehend folgende Veränderungssperre beschlossen. Die von der Veränderungssperre erfassten Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Änderungssperre nicht berührt.

§ 5

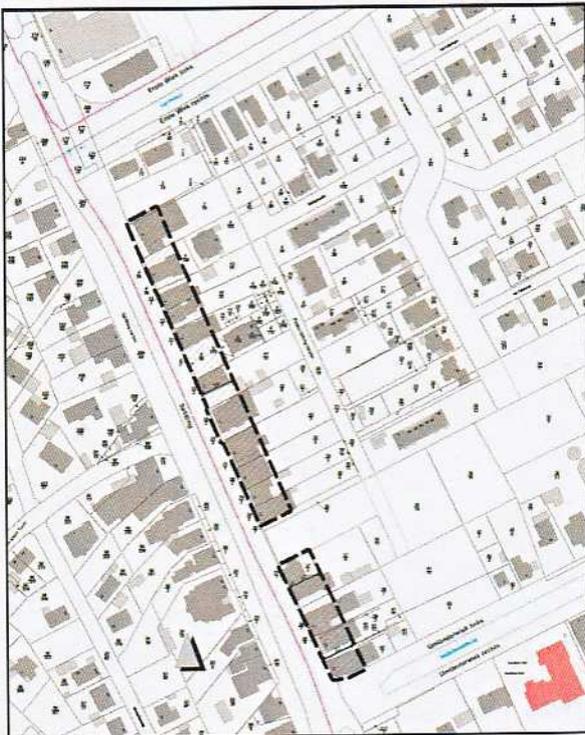
Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 1 genannten Gebiet rechtsverbindlich wird.

Papenburg, 13.12.2018

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre:



Die Satzung liegt während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Dezernat B, Neubau, Zimmer 201, 26871 Papenburg, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 28.01.2019

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

81 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.859.800,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.902.800,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 56.600,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.658.400,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.624.400,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 955.500,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.266.000,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 54.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	604.400 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.693.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.690.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.043.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.891.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung sind Beträge bis zu 10.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 11.12.2018

GEMEINDE SPELLE

Andreas Wenninghoff
Bürgermeister

Bernhard Hummeldorf
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 48716 Meppen, am 29.01.2019 unter dem Aktenzeichen 20.21.00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.02.2019 bis zum 26.02.2019 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 05.02.2019

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

84 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.245.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.914.100,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.929.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.149.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	414.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.659.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	266.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 33 von Hundert der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer der Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne festgesetzt.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 10.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 18.12.2018

SAMTGEMEINDE SPELLE

Hummeldorf
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Absatz 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Absatz 3 NkomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 18.01.2019 unter dem Aktenzeichen 20.21.00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.02.2019 bis zum 26.02.2019 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 05.02.2019

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

85 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 16 NKomZG in Verbindung mit § 112 NKomVG hat die Versammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ in der Sitzung am 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	642.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	642.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	629.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	617.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	679.300 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	651.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 175.000,00 Euro festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

Sockelbetrag	43.750,00 Euro
nach Fläche	43.750,00 Euro
nach Einwohnerzahl	43.750,00 Euro
nach touristischer Leistung (Betten)	21.875,00 Euro
nach touristischer Leistung (Umsatz)	21.875,00 Euro
<hr/>	
Gesamtumlage 2019	175.000,00 Euro

Eine Sonderumlage wird erhoben für den Kauf und die Unterhaltung der Bahnstrecke in Höhe von 10.000,00 Euro

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

Herzlake, 03.12.2018

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Werner Schräer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Wilhelm Koormann
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 bedarf keiner Genehmigung.

Cloppenburg, 22.01.2019

LANDKREIS CLOPPENBURG

Honscha
Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 18.02.2019 bis zum 28.02.2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, 49624 Lönningen, öffentlich aus.

Lönningen, 31.01.2019

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

86 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2019 (01.01. – 31.12.2019)

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 17.12.2018 den Wirtschaftsplan für 2019 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	309.800 €
in den Aufwendungen auf	298.800 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	60.000 €
in den Ausgaben auf	71.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 150.000 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Es entfallen auf die Stadt Lingen (Ems) 132.688,58 €, auf die Gemeinde Emsbüren 4.337,89 €, auf die Samtgemeinde Freren 521,75 €, auf die Samtgemeinde Lengerich 197,33 €, auf die Gemeinde Salzbergen 3.959,95 € und auf die Samtgemeinde Spelle 8.294,50 €.

Lingen (Ems), 01.01.2019

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Stefan Altmeppen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Ute Bischoff
Geschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 04.02.2019 wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 18. bis 26.02.2019 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 11.02.2019

ZWECKVERBAND VOLKS-
HOCHSCHULE LINGEN
Die Geschäftsführerin

87 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2019 vom 01.01. – 31.12.2019

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen wird gem. Anlage wie folgt festgesetzt:

- a) Erfolgsplan
- | | |
|------------------------|----------------|
| in der Einnahme auf | 974.179,00 EUR |
| und in der Ausgabe auf | 974.179,00 EUR |
- b) Vermögensplan
- | | |
|------------------------|---------------|
| in der Einnahme auf | 10.900,00 EUR |
| und in der Ausgabe auf | 10.900,00 EUR |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 555.769,00 EUR festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Es entfallen auf die Stadt Meppen 391.280,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 72.362,00 EUR, die Stadt Haselünne 40.339,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 10.903,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 20.170,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 20.715,00 EUR.
- (3) Für die Jahre 2019 und 2020 wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder eine Sonderumlage für den weiteren Ausbau der Digitalisierung innerhalb der VHS Meppen umgelegt:

2019:

Es entfallen auf die Stadt Meppen 73.500,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 10.000,00 EUR, auf die Stadt Haselünne 10.000,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 7.770,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 4.200,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 7.980,00 EUR.

2020:

Es entfallen auf die Stadt Meppen 73.500,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 17.510,00 EUR und auf die Stadt Haselünne 5.540,00 EUR.

Meppen, 05.12.2018

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 01.01.2019 – 31.12.2019

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 01.01.2019 – 31.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 28.01.2019 enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Haushaltsgenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114, Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.02.2019 bis 05.03.2019 zur Einsichtnahme im VHS-Gebäude, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 27, montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:30 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Meppen, 31.01.2019

ZWECKVERBAND VOLKS-
HOCHSCHULE MEPPEN
Der Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.